

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XX

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1993

JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ

Rechtshistorie und Militärgeschichte Ein Beispiel für spanische Sozialhistorie*

Speziell wer die spanische Rechtsgeschichte und deren Gerichtswesen ab dem 18. Jahrhundert analysiert, kommt an der Geschichte des spanischen Militärs kaum vorbei, es sei denn, er hätte sich von vornherein mit der Auslegung juristischer Texte oder gar deren Paraphrase abgefunden. Nicht nur, daß Spitzenpositionen innerhalb der Justiz in Personalunion von hohen Offizieren wahrgenommen wurden, so etwa noch an der Wende zum 19. Jahrhundert im Nordwesten Spaniens der Posten eines *Gobernador Capitán General* und derjenige des Präsidenten an der königlichen *Audiencia* Galiciens: Die gesamtspanische Entwicklung seit dem immer wieder verzögerten Ende des Ancien Régime steht unter politisch-militärischen Vorzeichen. Verlierer des Spanischen Erbfolgekrieges, wie Katalonien, hatten damals bis in die untere königliche Gerichtsbarkeit der *Corregidores* mit Richtern zu rechnen, die von Haus aus Militärs waren. Öffentliche Ordnung hatte den absoluten Vorrang vor unabhängiger Justiz. Selbst Kritik an der fachlichen Kompetenz konnte sich demgegenüber nicht durchsetzen. Trotz allem staatlichen Zentralismus wurden lokale Unterschiede billigend in Kauf genommen. Beispielsweise sprachen im Kastilien des 18. Jahrhunderts Nichtmilitärs Recht, anders als etwa in Aragón, wo zwar grundsätzlich auch Zivilpersonen eingesetzt wurden, eine Ausnahme aber nicht nur für Katalonien, sondern auch zum Beispiel für die Pyrenäenfestung Jaca und die dazugehörige Gemeinde galt.¹

* Zugleich eine Besprechung von FRANCISCO ANDÚJAR CASTILLO, *Los militares en la España del siglo XVIII. Un estudio social*. Granada: Servicio de Publicaciones de la Universidad de Granada 1991. 457 pp. Die im nachfolgenden Text zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf diese Arbeit.

¹ Vgl. LAURA FERNÁNDEZ VEGA, *La Real Audiencia de Galicia organo de gobierno en el Antiguo Régimen (1480–1808)*, I, La Coruña 1982, S. 141 f.; speziell zu Katalonien: JOSEP M. TORRAS I RIBÉ, *Els municipis catalans de l'Antic Règim (1453–1808). Procediments electorals, òrgans de poder i grups dominants*, Barcelona 1983, S. 164–166.

Zwangsläufig waren durch derartige Vorgaben von Anfang an die internen Möglichkeiten des justiziellen Sektors eines ohnehin schon kaum ausgrenzbaren juristischen Feldes ein zusätzliches Mal beschränkt. Der Nachholbedarf, dem dieses gesellschaftliche Unterfeld in bezug auf vergleichbare ausländische Konfigurationen unterliegt, die hohe Durchlässigkeit gegenüber nichtjuristischen Standards, folglich die fehlende Professionalität der spanischen Juristen und Judikatur, gemessen etwa am Grad der Verschulung richterlicher Ausbildung im zeitgenössischen Deutschland, erklärt sich zu einem Gutteil aus der hohen Politisierung, ja Militarisierung des öffentlichen Lebens. Militärputsch und Bürgerkrieg, die im Verlauf der letzten zwei Jahrhunderte fast pausenlos auf einander folgten, sind hierfür nur die augenfälligsten Indizien. Bezeichnenderweise machte 1872 das Plenum der *Audiencia Territorial* von La Coruña gegenüber dem galicischen Militärgouverneur einen Rückzieher, als es den erstinstanzlichen Richter von El Ferrol anwies, nach dem Gesetz zu verfahren. Seiner Beschwerde, dieser habe sich wiederholt geweigert, Gefangene an die Justiz herauszugeben, war in Anbetracht der realen Kräfteverhältnisse mit einem derart formalen Hinweis nicht abgeholfen, allenfalls der Schein gewahrt, die Fortexistenz der Rechtsordnung und ihrer Juristen vor Ort gesichert.²

Die Vorherrschaft der Militärs konnte sich spätestens ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts behaupten, zugebilligte Privilegien selbst noch ihres engeren sozialen Umfeldes desto nachhaltiger realisieren lassen. Auch wenn es auf den ersten Blick noch so erstaunlich scheint: Den besten Beleg dafür liefert jene Justizgeschichte, der sowieso das besondere Interesse gelten soll, wenn es im nachfolgenden um Rechtshistorie geht. Hierfür muß nur bei der Beweisführung die Meßlatte möglichst hoch angelegt und alle Aufmerksamkeit auf den Kernbereich jeglicher justiziellen Praxis zentriert werden. Um so weniger verwunderlich ist dann aber, daß hierbei eine der höchsten Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen ins Visier kommt, der *Consejo de Castilla*, und die mit ihm direkt konkurrierenden Institutionen außerhalb der ordentlichen Justiz, die übrigen königlichen *Consejos*. Genaugenommen ist von der Kompetenzkompetenz die Rede, einer in gleichem Maß technisch und sozial begründeten justiziellen Kompetenz mit absolutem Aus-

² Sitzung vom 18. 10. 1872, *Actas del Tribunal Pleno, 1871–1883*, fol. 48r–57r (Archivo del Reino de Galicia [La Coruña], Libros de la Audiencia Territorial, L–161).

nahmecharakter, soweit auf diese Art garantiert wird, bei der Rechtsetzung von Drittinstanzen nicht gestört zu werden. Notwendiges Korrelat hierzu scheinen schon immer besonders vorteilhafte Positionen zu sein, zunächst im Kreis der betroffenen Richter, in vielen Fällen wohl aber darüber hinaus.³ Für diese Zusammenhänge hatten anscheinend einen besonders feinen Sinn die zeitgenössischen Praktiker, unter denen wiederum Pedro Escolano de Arrieta, seinerzeit ranghöchster Sekretär des königlichen Kastilienrates und als *Caballero de la distinguida Orden de Carlos III* auch ansonsten hochdekoriert, eine der Schlüsselrollen zufiel. Typischerweise präsentierte sich ihm die endgültige Zuständigkeit als zentrales Problem nicht nur der äußerern Friedenssicherung, sondern auch, so banal es zunächst klingen mag, der jeweiligen Sitzordnung und Reihenfolge, nach welcher in jener paritätisch zu besetzenden Kommission das Wort ergriffen werden durfte, die über Letztkompetenzen zwischen dem *Consejo de Castilla* und etwa dem *Consejo de la Santa y General Inquisición* zu befinden hatte.⁴

Was dabei namentlich den obersten Kriegsrat anbelangt, zeigt sich, daß dem *Consejo de Guerra* faktisch ab 1766 das Kompetenzmonopol nicht mehr streitig zu machen war. Immer, wenn es diesem tunlich erschien, sollte er gegenüber dem *Consejo de Castilla* den Vorgriff haben. Dessen sofortigem Protest gegen eine derartige persönliche Herabstufung und Überbetonung eines Gerichtsstandsprivilegs für Militärs blieb letztendlich der Triumph versagt, nicht anders als dem von verschiedener Seite in den kommenden Jahren mehrfach unternommenen Versuch, diesen ursprünglich königlich abgesegneten Übergriff in die Schranken zu weisen. Ungeachtet aller Modifikationen, wonach etwa – wie generell üblich – auch die *Fiscales* des *Consejo de Castilla* und des besagten Kriegsrates den Versuch zu unternehmen hatten, die je umstrittene Zuständigkeit von gleich zu

³ Zur justiziellen als soziokulturellen, ja ständischen Kompetenz der spanischen Richterschaft des späten 18. bis 20. Jahrhunderts vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *La compétence judiciaire. Sur l'histoire contemporaine de la justice espagnole*, in: *El tercer poder. Hacia una comprensión histórica de la justicia contemporánea en España*, ed. J.-M. SCHOLZ, (Rechtssprechung 6), Frankfurt am Main 1992, S. 297–348.

⁴ Vgl. hierzu und zum folgenden: PEDRO ESCOLANO DE ARRIETA, *Practica del Consejo Real en el despacho de los negocios consultivos, instructivos y contenciosos: con distincion de los que pertenecen al Consejo Pleno, ó á cada Sala en particular: y las formulas de las cédulas, provisiones y certificaciones respectivas*, I, Madrid 1796, S. 329 ff., insbesondere S. 331–335.

gleich auszuhandeln, oder, um ein anderes Beispiel zu nennen, wonach eine offensichtlich unbegründete Inanspruchnahme des *Consejo de Guerra* Sanktionen auslösen würde, war die Kompetenzkompetenz tatsächlich diesem und nur diesem *Consejo* zugefallen. Die unablässige Wiederholung anderslautender königlicher Entscheidungen, insbesondere die Andordnung aus dem Jahr 1786, stets dann, wenn sich die *Fiscales* nicht einigen könnten, eine übergeordnete, mehrheitsfähige *Junta de competencias* beider Gremien einzusetzen, deren Spruch dem König nicht mehr vorzulegen wäre, bezeugen nur dessen Kapitulation: die Ohnmacht des obersten Gerichtsherrn, dem *Consejo de Guerra* die errungene Vorherrschaft zu entwinden.

Daneben weist alles darauf hin, daß Ordnungskonzepte eher militärischen Zuschnitts den Richterhabitus über die zitierten Beispiele hinaus bestimmten. Entsprechende Einzelfälle lassen sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vornehmlich auf der unteren Justizebene nachweisen.⁵ Regionale Unterschiede sind dagegen nicht festzustellen. Ohne daß sofort an die Bevorzugung von Militärs bei der Vergabe von nachgeordneten Justizposten gedacht werden müsse⁶ oder, gleichfalls für die zweite Jahrhunderthälfte, an die Militärjustiz selbst, die auf weite Strecken hin kraft Kriegsrechts bzw. Ausnahmezustands in die ordentliche Justiz einzugreifen befugt war, worauf neuerdings vor allem Manuel Ballbé⁷ aufmerksam macht: Wenn nicht alles täuscht, modellierten Organisationsformen, wie sie sich beim Militär seit den Reformen des frühen 18. Jahrhunderts ausgebildet hatten, auch den sich langsam wandelnden Justizapparat. Für die Protagonisten eines neuen staatlichen Gesamtgefüges sei aber ein besonders sprechendes Beispiel Melchor de Macanaz, so Francisco Andújar, dem die Studie zum spanischen Militär des 18. Jahrhunderts zu verdanken ist, an der sich die folgenden Betrachtungen über das

⁵ Für den Fall eines Manuel José Jiménez Navarro, der es im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts nie zu mehr als zum *Alcalde Mayor* kastilischer Kleingemeinden brachte, vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Amt als Belohnung. Ein spanische Justizkarriere am Ende des Ancien Régime, in: *Ins Commune* 18 (1991), S. 51–147.

⁶ Zum Militärprivileg der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts in den Fällen untergeordneter Justizbeamter (*auxiliares/oficiales*) vgl. die Personalpapiere von Vicente Lahoz y Salcedo, José León y Borrajo und Antonio de Soto (Archivo Histórico Nacional [AHN], Fonds: Ministerio de Justicia/Jueces y magistrados [JM], legajo 4795/8487, 4795/8487 bzw. 4795/8469).

⁷ MANUEL BALLBÉ, La justicia española en la historia constitucional, desde 1812 a 1978: Una justicia civil teórica versus una justicia militar dominante, in: *Tercer poder* (Anm. 3), S. 381 ff.

Verhältnis von Rechtshistorie und Militärgeschichte, vor allem aber über deren Bezug zu einer anderen, sozialhistorisch angereicherten Geschichte der spanischen Justiz abzuarbeiten suchen. Um die Mitte desselben Jahrhunderts wäre demnach einer der einflußreichsten Beamten unter hohem persönlichen Einsatz unmißverständlich dafür eingetreten, in einem modernen Staatswesen juristische Praxis und militärischen Dienst gleichermaßen unter meritokratische Vorzeichen zu stellen, wohinter Geburt und Stand allemal zurückzutreten hätten (S. 240). Freilich wurde unseres Wissens in der Folge nur selten explizit auf militärische Vorbilder zurückgegriffen. Richterliche Neutralität und somit der Kernbereich liberaler rechtsstaatlicher Justiz verbot in steigendem Maß, auf derlei – im Vergleich – unmittelbare Durchgriffe und Machtausübung zu rekurrieren. Anders sieht es dagegen aus, wenn man sich der Sozialgeschichte der spanischen Justiz jener Jahre zuwendet und dabei einer Militärhistorie begegnet, die es nicht bei äußeren Ereignissen beläßt, sondern bis zur Geschichte der Militärs vordringt, um deren kollektive Biographie in Augenschein zu nehmen und auf diese Weise auch die übrige spanische Geschichte zu erhellen.

Wo überdies bis zur Ehre als dem zentralen Konzept militärischer Selbstbeschreibung vorgestoßen wird, so am Ende auch bei Andújar, darf erwartet werden, daß die Gewinne für eigentliche Historische Justizforschung um so höher ausfallen. Zu zwingend wird dafür Reflexion über die gesellschaftliche Begründung symbolischer Systeme an dieser Stelle freigesetzt und somit die historische Rekonstruktion rechtlicher Entwicklungen in Zugzwang gebracht. Denn nichts spricht gegen die sich schon andernorts als durchaus plausibel bewährte Vermutung, daß die allgemein gültige Vorstellung von militärischer Ehre, eine derart fundierende Struktur der Konstitution von Selbst- und Weltverständnis, kurz: ein dahingehender Begriff, zwar nicht nach identischen, wohl aber nach ähnlichen sozialen Regeln Form annahm wie Recht und Richterrecht – jedes davon, ganz wie es die besonderen Kräfte-Relationen in ihrer spezifischen Beziehung zu den allgemeinen Strukturen im Einzelfall geboten. Wenn dem aber so ist, dann hätten Arbeiten mit einer solchen Konzeption für Rechtshistoriker sogar Pflichtlektüre zu sein. Spätestens jetzt kreuzen sich nämlich die Wege, ist die Schnittstelle von militärhistorischer und rechtsgeschichtlicher Grundlagenforschung prinzipiell erreicht. Rechtshistorie müßte dafür allerdings vorbereitet und nicht, um im Beispiel zu bleiben, etwa allein an instrumentellen

Hinweisen auf bislang unbekannte Dokumentenmassen interessiert sein, wenn auch Auskünfte dieser Art angesichts der auch heute noch weithin unerschlossenen Archive der spanischen Administration nicht unterschätzt werden sollten.

Ein Grund mehr dafür, daß Rechtsgeschichte bei der spanischen Situation in gesteigertem Maß über Militärgeschichte angesprochen wird, ist der Umstand, daß in der Tat historische Fragen nach der Funktionsweise und den Effekten neuzeitlicher, ja selbst zeitgenössischer Justiz, ihrer überaus zögerlichen Ablösung von ständischen Verhaltensdispositionen und Karriereprofilen, nur zu oft mit der Problematik von richterlicher Standesehre und ehrenhalber ausgeübten Richterämtern konfrontiert werden. Solcherart symbolisches Kapital scheint hier in ganz besonderer Weise die strukturell unerläßliche Konvertibilität anderweitiger Einsätze gesichert zu haben. Wie laufende Forschungen tagtäglich bestätigen, verdient dessen systemstabilisierendes, weil retardierendes Moment aber auch alle Aufmerksamkeit bei der rechtshistorischen Rekonstruktion von spanischer Justizgeschichte. Doch selbst der, welcher sich diesem Erklärungsmodell zu verschließen sucht, begegnet bei Andújar einer Vielzahl von administrativen Prozeduren, die keinesfalls auf das Militär des 18. Jahrhunderts beschränkt sind. Als erprobte und deshalb mittlerweile selbstverständlich gewordene Routinen, deren Ursprünge kaum noch zu datieren und deren Urheber gleichgültig geworden sind, prägten sie auch die scheinbar so anders strukturierte Gerichtsbarkeit im Anschluß an die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts.

Vom Organisationsniveau her steht selbst Spaniens gegenwärtige Justizverwaltung dem näher, als sie unter Verweis auf die Gesetzeslage oder die Verfassung von 1978 vorgeben könnte. Die zugegebenermaßen defizitäre Richterausbildung ist dafür der schlagendste, aber nicht der einzige Beweis. Ein Blick in die Justizarchive genügt, um sich dessen zu vergewissern. Ausnahmen wie der professionell geleitete *Archivo del Reino de Galicia* bestätigen nur die Regel, gehen auf Privatinitiativen zurück, betreffen – falls dies in diesem Zusammenhang überhaupt gesagt werden darf – nur aussortierte Archivalien, auf die man nicht verzichten zu können glaubte. Der Zustand der Bibliothek des Justizministeriums oder die Tatsache sprechen für sich, daß sich eines der höchsten spanischen Gerichte, weil von der Qualifikation her überfordert, im Augenblick einer Privatfirma bedient, um seine Altbestände zu archivieren. Es hängt vom Standpunkt ab, ob hieran der Neuanfang konstatiert oder in den Chor derer

eingestimmt wird, denen das alles zu langsam geht, so unter anderem hohen Vertretern desselben Ministeriums, vor allem aber einem Teil der kritischen Richterschaft, die im demokratischen und richterrechtlich zu modernisierenden Spanien eine, nicht zuletzt ihre eigene Chance sehen.⁸

Solange sich die Erforschung der spanischen Justizgeschichte am Anfang befindet, was von den heimischen Rechtshistorikern nicht bestritten wird, vielmehr erst wieder vor kurzem ohne Umschweife eingeräumt wurde,⁹ darf um der Sache willen auch nicht die geringste Hilfestellung aus Nachbardisziplinen abgewiesen werden. Andererseits sei vor zu großem Optimismus gewarnt. Von den gegenwärtigen Wortführern spanischer Rechtshistorie sollte nicht Unmögliches verlangt werden. Offenkundig kann vorwiegend aus objektiven Gründen von dieser Seite nur schwer eingesehen werden, daß auch die subtilste, rhetorisch geschickte Parteinahme stets der schlechteste Weg war, um rechtsgeschichtliche Grundlagenforschung zu betreiben. Es reicht nun einmal nicht aus, sich rechtshistorisch zu geben. Und wenn es auch noch so hart klingt und möglicherweise zu Mißverständnissen Anlaß gibt: In Spanien bietet ein letzten Endes noch immer ehrrentriertes und deswegen manuelle Tätigkeit und Kärnerarbeit diskriminierendes Prämiensystem wenig Raum für Ansätze, die ein systematisches Aufarbeiten von geschichtlichen Problemlagen anstreben. An erster Stelle steht hierbei natürlich eine zeitgemäße, überaus mühevoll und langwierige Sichtung der entsprechenden schriftlichen Überlieferung. Intellektuelle Felder wie Rechtshistorie im universitären Verbund, andere rechtsgeschichtliche Forschung ist ohnehin nicht ersichtlich, sind davon nicht ausgenommen, eher umgekehrt. Eine ungewöhnlich schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt – kombiniert mit einer dementsprechend vorsichtigen, um nicht zu sagen: kurzsichtigen, mitunter fachlich nicht mehr zu rechtfertigenden

⁸ Typisch hierfür sind die Stellungnahmen von Joaquín García Morillo (constitucionalista, letrado del Tribunal Constitucional y Director del Gabinete del Ministro de Justicia) und Perfecto Andrés (Magistrado de la Audiencia madrileña) anlässlich einer Diskussion vom September 1991, bei der es um die tatsächlichen Möglichkeiten heutiger spanischer Justiz ging (Justicia real y justicia posible en España, in: El tercer poder [Anm. 3], S. 409–445).

⁹ So speziell zur Justiz des 19. Jahrhunderts und dem bezeichnenden Rat, doch gleich bei den Quellen nachzusehen: BENJAMÍN GONZÁLEZ ALONSO, La justicia, in: Enciclopedia de historia de España, ed. MIGUEL ARTOLA, II: Instituciones políticas, Imperio, Madrid 1988, S. 417.

Stellenbesetzung – läßt speziell jungen Forschern in naher Zukunft nur geringe Chancen, ganz einfach keine Zeit dafür, die Wende einzuleiten. Übervorsichtiges Taktieren ist die verständliche Folge, wo methodologisches Wagnis und reales Engagement in Langzeitprojekten ohne sofort umsetzbare Gewinne angebracht wären.

Allein schon der internationale Vergleich zeigt es: Neben einer allerersten Aufbereitung der Quellen, deren fachmännischer Konservierung und effektiven Bereitstellung, wofür auf hinterfragbare Regelwerke zurückgegriffen und neueste Datentechnik eingesetzt werden müßte, sind wissenschaftlich gesehen solide Kenntnisse, etwa über administrative Details, Beförderungskriterien und Disziplinierungsmaßnahmen, im Augenblick wichtiger als eine zugegebenermaßen Legitimität sichernde, meist verfassungsrechtliche Deutung im Dienst des heutigen, demokratisch verfaßten, vorzugweise justizorientierten Rechtsstaates. Und wenn man sich schon, katalanische Zivilistik bietet hierfür seit einigen Jahren den besten Beweis, der Mühe unterzieht, die Rechtssprüche der Barcelonenser *Audiencia* der letzten zwei Jahrhunderte zu editieren, es also gelingt, entsprechende geldliche, verlegerische und Unterstützung von seiten der örtlichen Archive zu mobilisieren, beispielsweise im Rahmen des *Archivo de la Corona de Aragón*, dann doch nur, um hierüber nachhaltig – ähnlich wie Mitte des vergangenen Jahrhunderts – eine Art zweiter Renaissance des lokalen Sonderrechts in die Wege zu leiten. Forschung wird umgehend instrumentalisiert, so daß, um beim gewählten Beispiel zu bleiben, historische Zusammenhänge im Grunde nicht mehr gefragt sind. Eher gibt der Finanzierungsträger oder die protegierende Institution die Richtlinien vor, als daß wissenschaftliche Anregungen aus dem In- und Ausland aufgenommen würden.

So betrachtet ist Andújars Militärgeschichte des 18. Jahrhunderts in jeder Hinsicht ein Schlüsselwerk, hauptsächlich für spanische Rechtshistoriker. Obschon in ihrem Fall sprachliche Barrieren auscheiden, dürfte es aller Voraussicht nach von ihnen dennoch aus den genannten Gründen in seiner methodologischen Bedeutung verkannt werden. Dazu wird an dieser Stelle zu unvermittelt wahrhaft historisches Arbeiten vorgeführt, ein *modus operandi* exemplifiziert, welcher denjenigen bis zum heutigen Tag weitgehend fremd blieb, die sich – gestützt auf ihre hauseigene, meistenteils unreflektiert fortgeschriebene historische Texthermeneutik – als Spezialisten rein rechtlicher Entwicklungen gerieren. An diesem Werk werden sich ein

weiteres Mal die Geister scheiden. Wem es überhaupt der Diskussion wert ist, wird sich indes Optionen offenhalten, denen man sich im gegenteiligen Fall (bewußt oder unbewußt) versagt: zum Schaden rechtshistorischer Arbeit und folglich zum Nachteil eines zukunftsweisenden Forschungsdesigns, aus dessen Diskussionszusammenhang sich die aktuelle Generation spanischer Rechtshistoriker wieder einmal auszuklinken droht, und dies, obgleich Nachfrage besteht, beispielsweise unter systemtheoretischen Fragestellungen. Auch außerhalb Spaniens ist der Bedarf gerade an Einsichten in eine bis vor kurzem militärisch und gleichwohl rechtlich verfaßte Gesellschaftsformation nicht zu leugnen.

Andújar geht es im Kern um eine soziale Verortung des Offizierskorps zwischen dem Spanischen Erbfolgekrieg (Guerra de Sucesión) vom Anfang des 18. Jahrhunderts und der Invasion der französischen Truppen im Jahr 1808. Der Generalstab wird in der Regel nicht erfaßt, um so mehr dafür die Masse der Soldaten (S. 16). Beim Heer wiederum gilt die Aufmerksamkeit vorwiegend der Infanterie und der Kavallerie, nur gelegentlich der Artillerie und den Militäringenieuren. Zu dieser und ähnlichen Selektionen, die sich – so hat es den Anschein – rein pragmatisch der Quellenlage anpassen, genauer gesagt den Möglichkeiten der spanischen Archive, ist noch verschiedentlich gesondert Stellung zu nehmen. Denn trotz aller Vorzüge dieser Arbeit darf darüber methodologische Kritik nicht zu kurz kommen, insbesondere dort, wo ungewöhnliche Anstrengungen es gemeinhin beim belanglosen Lob belassen oder scheinbar folgenlose Vorentscheidungen instrumenteller Art im allgemeinen bagatellisiert werden. Lediglich um eine erste Orientierungen zu erleichtern, sei deswegen vorläufig festgehalten, daß Andújar seine Ergebnisse drei Großabschnitten zuordnet: einem institutionengeschichtlichen Teil, einer ausführlichen sozioprofessionellen Studie zu den gesellschaftlichen Verteilungen wie zum beruflichen Aufstieg und schließlich einem Resümee, das sich mit den Beziehungen zwischen ständischem Heer und der Gesellschaft beschäftigt.

In diesem Rahmen sieht sich Andújar methodisch vorzugsweise denen verpflichtet, die sich in Spanien seit relativ kurzem massiert mit historischer Prosopographie und statistischen Auswertungsmodi vertraut machen. Das Stadium, in dem hierbei einige wenige die Gesamtlast trugen, scheint nunmehr erfreulicherweise überwunden. So kommt es schon zu ersten institutionellen Verfestigungen, wie ein neuerliches Treffen im Dezember 1991 in Sedano (Burgos) beweist.

Auch wenn die Publikation dieser von Pedro Carasa Soto (Universität Valladolid) geleiteten Tagung noch aussteht, läßt sich anhand der Vorträge sagen, daß dort verschiedene Projekte zu heutiger Eliteforschung vorgestellt wurden. Im Vordergrund standen quantifizierende Techniken, die diesmal auf die Führungsschichten des Jahrhunderts vor dem spanischen Bürgerkrieg von 1936 angewendet werden sollen. Um so weniger erstaunt es dann auch, Andújar momentan unter den Mitarbeitern von Jean-Pierre Dedieu wiederzufinden. In bewußter, immer wieder betonter Abkehr von der bisherigen Rechtshistorie beschäftigt sich dessen französisch-spanische Arbeitsgruppe mit den obersten Staatsorganen dieses Landes zur Zeit des 18. Jahrhunderts. Bei Zuhilfenahme der neuesten Errungenschaften der Informatik und, soweit es sich um die hier verständlicherweise besonders interessierenden *Chancillerías* und *Audiencias* des Ancien Régime handelt, unter Rückgriff auf sozialhistorische Vorarbeiten eines Pere Molas (Barcelona), setzt Institutionengeschichte in diesem Fall erstmalig bei der Auswertung von Ernennungsregistern und ähnlichen Dokumenten an. Wie es scheint, dürfte erst so eine verlässliche Basis aufbereitet werden. Von da ab stehen endlich die Personaldaten zur Verfügung, die zur Grundlage weiterer Überlegungen gemacht werden können.¹⁰

Vergleichbare serielle Quellen liegen der Arbeit Andújars zugrunde. Ihre Materialien seien deswegen verhältnismäßig detailliert vorgestellt und der Umgang mit ihnen auch deshalb problematisiert, weil Spaniens rechtshistorische Forschung, freilich nicht allein

¹⁰ Für das Treffen von Sedano vgl. PEDRO CARASA SOTO, *Metodología y fuentes para el estudio de las elites en España (1834–1936)*, Valladolid: Departamento de Historia Contemporánea, Universidad de Valladolid (im Druck); zu Dedieu und weiteren Informationen über dessen Gruppe und die Fortschritte der historischen Prosopographie in Spanien: JEAN-PIERRE DEDIEU, *La haute administration espagnole au XVIII^e siècle. Un projet*, in: *El tercer poder* (Anm. 3), S. 51 ff.; für die Vorstudien von PERE MOLAS RIBALTA vgl. dessen, heute als Klassiker zu bezeichnende, in Zusammenarbeit mit JAVIER GIL PUJOL, FERNANDO SÁNCHEZ MARCOS, MARÍA DE LOS ANGELES PÉREZ-SAMPER und EDUARDO ESCARTÍN SÁNCHEZ verfaßte „*Historia social de la administración española. Estudios sobre los siglos XVII y XVIII*“ (Barcelona 1980), sowie die weniger bekannten Titel: PERE MOLAS, *Los Colegiales Mayores en la Audiencia de Valencia (siglos XVII–XVIII)*, in: *Pedralbes. Revista d'història moderna* (Barcelona) 1 (1981), S. 51–75; DERS., *La Audiencia de Valencia de 1808 a 1814*, in: *Estudis* (Valencia) 1983, S. 183–214; DERS., *L'étude sociale des „Audiencias“ dans l'Espagne moderne. Valence au XVIII^e siècle* (1983–1984), S. 143–157; DERS., *L'Audiència de Valencia durant el regnat de Ferran VII*, in: *Afers. Fulls de recerca i pensament* (Valencia) 2 (1985), S. 309–340; DERS., *El Real Acuerdo de Valencia en el declive del Antiguo Régimen*, in: *Ilustración española. Coloquio Internacional celebrado en Alicante. 1–4 octubre 1985*, ed. A. ALBEROLA und E. LA PARRA, Alicante 1986, S. 385–401.

diese, gleichartige prosopographische Archivalien – etwa auf dem Gebiet der Justiz – für ihre Unternehmungen noch nicht einmal in ihrer Bedeutung erkannte. Die einzigartige Aussagekraft, die dieser Quellengattung innewohnt, wird immer noch relativ gering geachtet. Von solcher Kritik bleibt die Mehrheit der bekanntesten Vertreter einer nachfranquistischen Rechtshistorie bedauerlicherweise nicht ausgespart. Nicht nur hier, aber eben auch in Spanien wird allgemein angenommen, zum Beispiel mit Blick auf die Justizgeschichte seit dem Ancien Régime, ohne eine gründliche Erschließung der richterlichen Personalpapiere und ihrer Register auskommen zu können. Im günstigsten Fall befließigt man sich, wie die jüngste Entwicklung zeigt, diesbezügliche Projekte mehr oder weniger wohlwollend von Ferne zur Kenntnis zu nehmen. Tatkräftige Unterstützung etwa von seiten der mächtigen richterlichen Selbstverwaltung oder adäquate finanzielle Hilfe beispielsweise durch das Justizministerium ist nicht zu sehen. Cursorisch, punktuell, gleichsam im Vorübergehen, dann jedoch möglichst über Studenten, Doktoranden und/oder Assistenzprofessoren auf die einschlägigen Dokumente zurückzugreifen bzw. diese zu sichern, zu mehr reicht offensichtlich weder Zeit noch Geld. Objektiv wird das Interesse von anderen Zielen gefangen genommen.

Ganz anders hingegen Andújar. Er stützt seine Schlußfolgerungen von Anfang an auf 4322 Personalbögen der Jahre nach 1715. Die endgültige Selektion der Merkmalsträger, d. h. der *hojas de servicio*, die den Erhebungen zugrunde gelegt werden sollen, bestimmt in der Folge das Zufallsprinzip. Da überdies auf Intervalle von 15 Jahren geachtet wird, kommt es insgesamt und bezogen auf die etwa 5000 Offiziere der ersten Jahrhunderthälfte, von denen Didier Ozanam vor Jahren sprach, zu einer relativ verlässlichen Auswahl (S. 25). Um speziell die gesellschaftliche Einbindung des Offizierkorps zu illustrieren, hauptsächlich dessen matrimoniale Strategien – für Andújar ein soziologisches Indiz erster Ordnung –, entnimmt er außerdem mit 1192 Heiratsakten einem der beiden großen spanischen Nationalarchive, dem *Archivo General de Simancas*, etwa 75% der in Frage kommenden Dispense. Schließlich gründet die Untersuchung auf weiteren 600 Ernennungsakten, sog. *expedientes de provisión de empleos* (S. 25–26). Von diesem Gesamtkomplex historischer Daten her wird versucht, das soziale Profil des damaligen spanischen Militärs nachzuzeichnen.

Angesichts der Vorreiterfunktion, die Andújar bei allen Verdiensten seiner unmittelbaren Konkurrenten zukommt, ist es um so

enttäuschender, daß er von Ausführungen zur technischen Durchführung absieht. Von der Konzeption seiner Datenbanken, den eingesetzten Statistikprogrammen und den diesen zugrundeliegenden Berechnungsarten kein Wort, obschon, um nur das naheliegendste Problem zu erwähnen, Schwierigkeiten mit der spanischen Namensgebung und infolgedessen Individualisierungsprobleme automatisch anstanden, damit jedoch Komplikationen bei der Quantifizierung. Die Resultate sind so gesehen zu eindeutig. Hierauf, wie auf die systematische Einordnung der anvisierten Quellenbestände, ihre archivalische Zuordnung im Gesamthaushalt der einschlägigen Dokumentenmassen, hätte aber nach den Regeln einer zeitgemäßen Erudition nicht verzichtet werden dürfen. Widrigenfalls wird aller intersubjektiven Nachprüfbarkeit der präsentierten Zahlenreihen und Graphiken der Boden entzogen. Gegenbeispiele, ausdrücklich hervorgehoben sei nur die instruktive, insoweit exemplarische Einleitung zur rechts- und sozialgeschichtlichen Analyse, die Filippo Ranieri 1985 zur Tätigkeit des Reichskammergerichts vorlegte,¹¹ demonstrieren zur Genüge: Internationale quantifizierende Geschichtsschreibung ist seit längerem im Begriff, auf ihrem Gebiet *mutatis mutandis* den hohen technischen Anforderungen gerecht zu werden, welche etwa die rechtshistorische Romanistik oder Mediävistik schon lange voraussetzt. Erinnerung sei nur an deren Bemühungen um Paläographie, Editionstechnik und – wenn auch heute weniger gefragt – Interpolationenkritik an den Hauptquellen des *corpus iuris*. Zu denken ist außerdem, um die Kontraste noch deutlicher hervortreten zu lassen, an die romanistische Textstufenforschung, die sich um die zeitliche und örtliche Zuordnung jedes Textstücks und, wie man dort sagt, des darin niedergelegten Rechtsgedankens bemüht. Nur um das Gesagte nochmals zu verdeutlichen, sei mit einem negativen Beispiel geschlossen, zumal es das spanische Ambiente kennzeichnet, die intellektuellen Feldbedingungen demnach, unter denen Andújar antrat und die ihn vergleichsweise wenig herausforderten, weswegen seine Leistung desto höher zu bewerten ist. Wir denken in der Hauptsache an die spanische Rechtshistorie, so sie sich mit den letzten beiden Jahrhunderten beschäftigt. Insofern wurden Standards dieser Art nicht einmal zur Aufgabe erklärt, von deren Umsetzung ganz zu schweigen.

¹¹ FILIPPO RANIERI, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption*, 2 Bde, Köln, Wien 1985, insbesondere I, S. 1–124.

Mit Hilfe vergleichsweise herkömmlicher Methoden, die sich im wesentlichen der gesetzlichen Ausgangslage und dem zeitgenössischen Schrifttum zuwenden, kommt Andújar einleitend zu einer Reihe schlüssiger Arbeitshypothesen. Sie galt es im nachhinein anhand des eingangs rigoros definierten Quellenkanons statistisch zu überprüfen (S. 27–97). Zusammenfassend gesagt zielt solche Hypothesenbildung gleich anfangs auf die unübersehbare Differenz, die das Verhältnis von Offizieren und Truppe beherrschte. Weiterhin deutet nach Andújar vieles darauf hin, daß es im 18. Jahrhundert auf jeden Fall in diesem Bereich zu einem ersten Professionalisierungsschub kam, welcher dem Adel eine hegemoniale Stellung einbrachte, dagegen den Randzonen der nachgeordneten Stände obendrein die Last auferlegte, der von oben herab erstmalig dekretierten Wehrpflicht zu genügen. Vom Ansatz her war es folglich ein sich immer mehr vergrößernder sozialer Abstand, eine ausgesprochene Pauperisierung der einfachen Soldaten, die der gleichzeitigen Aristokratisierung ihrer Offiziere Vorschub leistete (S. 96–97).

Den Ausgangspunkt für diesen Prozeß gaben die Heeresreformen ab, wie sie seit Beginn des 18. Jahrhunderts allem Anschein nach deshalb nicht ohne Schwierigkeiten implementiert werden konnten, weil auf ein fremdes, ausländisches Vorbild, nämlich Frankreich, zurückgegriffen worden war. Dank einer Reihe von Vorarbeiten sieht sich Andújar sogleich in der Lage, die entscheidenden Veränderungen zu benennen, was freilich in Anbetracht der anschließenden Zahlen und sonstigen Belege momentan etwas Vorläufiges an sich hat und haben soll. Demzufolge habe man es in erster Linie mit einem stehenden Heer zu tun, das einerseits Schutz gegen äußere Feinde bieten sollte, andererseits im Innern polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen hatte, womit es alles in allem zu einem der Stützpfiler absolutistischer Monarchie avancierte. Zum zweiten sähe es ganz danach aus, als ob man zu Recht und in immer stärkerem Maß von einer Berufarmee sprechen dürfe, worauf vor allem die strenge Hierarchie bei den Befehlsstrukturen hindeute. Außerdem bilde dieses ständig verfügbare, zunehmend professionalisierte Heer die ständische Gesellschaft im militärischen Bereich ab – eine Vermutung, deren Bestätigung das gesamte Buch wie ein roter Faden durchzieht. Dazu kommen die bereits erwähnte Militärflicht, die Sorge um eine eiserne Disziplin auf Seiten der Untergebenen und eine extrem zentralistische Heeresverfassung, von der auch nicht einer der Truppenteile ausgespart geblieben wäre. All dies, merkt

Andújar an, unterscheide die Armee des 18. von der des vorausgehenden Jahrhunderts wie auch vom „Ejército nacional“ des anschließenden liberalen Regimes (S. 28–32).

Die Fragen, die bei einer erklärt sozialgeschichtlichen Untersuchung eher am Rande liegen, werden im wesentlichen unter Rekurs auf die auffällig häufigen normativen Eingriffe im Anschluß abgehackt. So wird das neue bourbonische Heer in der Folge des Spanischen Erbfolgekriegs zunächst mit Reorganisationsmaßnahmen der Jahre 1704, 1712 und 1724 in Verbindung gebracht, insofern bei diesen Gelegenheiten die Eingangsstufe der Kadetten aus Frankreich übernommen und an spanische Verhältnisse angepaßt wurde (S. 41). Von zentraler Bedeutung scheinen auch die „Ordenanzas de S. M. para el régimen, disciplina y subordinación y servicio de sus ejércitos“ aus dem Jahr 1768 gewesen zu sein. Wie schon ihr Name implizit zu erkennen gibt, suchten sie preußische Maßstäbe an die militärische Ordnung anzulegen. Daneben erhoben sie jedoch, was für die Justizgeschichte des gesamten 19. Jahrhunderts bis hinein in die Geschäftsverteilungspläne und die Besetzung der Kammern an den höchsten, kollegial verfaßten Instanzen noch wichtiger sein wird, das Dienstalder (*antigüedad*) zum entscheidenden Aufstiegskriterium (S. 50, 52). Andújar ist es an dieser Stelle darum zu tun, den über die Jahre hin nie erlahmenden Eifer der Krone herauszustreichen, die Strukturen des spanischen Heeres zu reformieren. Grund dazu bestand ausreichend. Durch die einseitige Privilegierung des Adels, also ständische Zugeständnisse, und die gleichzeitig angestrebte Professionalisierung des Kriegshandwerks war es zu schier unlösbaren Problemen gekommen. Allgemeine Dekadenz auch in diesem Bereich war gegen Ende des fraglichen Jahrhunderts die notwendige Folge (S. 59). Abhilfe dagegen hatte eine 1796 eingesetzte interministerielle Kommission zu suchen, die obendrein mit den höchsten Vertretern des Militärs besetzt worden war – offensichtlich vergeblich, wie der weithin ungehinderte Einmarsch von französischen Truppen zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch dem Letzten vor Augen führte (S. 60–64).

Im Hinblick auf die gemeinen Soldaten hält es Andújar für unerläßlich, vor einer gründlichen Erforschung des Offizierkorps dessen Pendant, die Truppe, soziologisch auf den gemeinsamen Nenner zu bringen, der es gestatten würde, die gesellschaftlichen Unterschiede gegenüber der militärischen Führung von vornherein zu akzentuieren. So aber zeigt sich unter Zuhilfenahme der bisherigen For-

schungsergebnisse, die ihrerseits auf die zeitgenössischen Reiseberichte, die aufklärerischen Reformvorschläge eines Campomanes und die Fülle von entsprechenden Verwaltungsanordnungen abheben, daß nicht allein von oben herab abstrakt auf Distanz geachtet wurde. Diese wurde vielmehr bis in die tagtägliche Übung hinein gelebt oder, besser gesagt, von den Soldaten erlitten. Denn dem Gros unterhalb der Offiziersschicht, zumeist Angehörige der alleruntersten Randgruppen – flüchtige Täter, Straftlassene, ja zu nicht unbeträchtlichen Teilen Landstreicher –, machte man das Leben über alle Maßen schwer. Schlechte und obendrein verspätete Löhnung war normal; Hunger nicht so selten, als daß darüber hinweggegangen werden könne. Und Korruption bei der Zwangsrekrutierung (*quinta*) findet während der Wehrzeit ihre Fortsetzung in einer menschenunwürdigen Behandlung. Obendrein wurden die Besten zum Vorteil ihrer Vorgesetzten von den eigentlichen, eben militärischen Aufgaben zu persönlichen Diensten abgezogen. Zahlreiche Deserteure und eine allgemeine Unpopularität der spanischen Streitkräfte waren die logische Konsequenz. Am Ende geht Andújar im weiteren davon aus, Offiziere und Untergebene wären sozial über die Jahre hin immer weiter auseinandergedriftet (S. 65–97).

Eine solche gesellschaftliche Diskrepanz war im Hauptteil der Studie auf den Begriff zu bringen (S. 99–325). Wie unter der Lupe, allein mit Blick auf das Offizierskorps, soll dazu die sozioprofessionelle Verfassung der Armee als eine ständisch strukturierte staatliche Institution am Übergang zur Moderne entdeckt und historisch-quantifizierend rekonstruiert werden. Vielleicht etwas zu schematisch setzt Andújar bei den offiziellen Eintritts- und Aufstiegsbedingungen an, als ob methodologisch keine andere Wahl bestanden hätte. Begriffsklärung steht auch im Vordergrund, wenn die einzelnen Chargen aufgelistet werden, angefangen beim Kadetten über die Sergeanten bis hin zu den Generalstäblern. Andererseits, dies sei immerhin eingeräumt, werden hierbei minuziös schwierigste allgemeine bürokratische Verfahrenstechniken angesprochen: die gnadenhalber oder aus Wiedergutmachungsgründen verfügte Postenzuweisung, die Assimilierung unterschiedlicher Grade oder die Vielfalt höchst nuanciert unterschiedener beruflicher Positionen, sei es im aktiven Dienst oder danach (S. 101–119). Generalisiert man Andújars Fragestellungen, kommen dabei keinesfalls nur Militärhistoriker auf ihre Kosten. In Anbetracht des enormen Nachholbedarfs, der für das neuzeitliche und moderne Spanien an einer derartigen historischen Feinarbeit

herrscht, erwirbt sich Andújar bei dieser auf den ersten Blick monotonen Aufzählung zweifellos besondere Verdienste – auch angesichts der Defizite, mit denen gerade Justizhistorie momentan noch zu kämpfen hat.

Zur Aristokratisierung der Führungselite des spanischen Heers kommt Andújar erst, nachdem er die Gesetzeslage noch detaillierter entschlüsselt hat. Davon seien nur folgende Eckdaten festgehalten: einmal, daß ab 1704 alle Kadetten adligen Familien (*Hidalgos y Caballeros*) entstammen mußten, im Grunde wie die übrigen militärischen Befehlshaber, bei denen freilich auch diejenigen einen solchen Vorrang genossen, die jedenfalls einen Lebenswandel führten, der eigentlich nur Adlige auszeichnet; und zum anderen, daß laut königlicher Anordnung von 1722 Kadetten von jeder Handarbeit freizustellen waren, da hierfür ja die Gemeinen bestimmt wären. Schon hier manifestiert sich das Heer des 18. Jahrhunderts in seiner sozialen und professionellen Ambivalenz. Während man den Offiziersdienst erstmals zum Broterwerb machte, anderweitige Tätigkeiten infolgedessen – weil inkompatibel – ausschieden, dominierten bei der Auswahl der Befehlsträger eindeutig ständische Privilegien, so daß allenfalls von militärischer Semiprofessionalität gesprochen werden kann. Die Aufnahmevorschriften für die Militärakademien vom Ende des Jahrhunderts spiegeln ein ähnliches Bild wieder. Für diesen Zeitpunkt gilt nichts anderes als für die anfänglichen Reformen. Die seinerzeit formulierten Präferenzen hatten offenbar gegriffen; über derartige Schulen konnten sie im Laufe der Jahre institutionalisiert werden, sowohl im Hinblick auf die beruflichen Komponenten als auch bezüglich der gesellschaftlichen Bevorzugung einer von mehreren sozialen Gruppierungen (S. 121–133).

Mit der gleichen Akribie bereitet Andújar in der Folge das Terrain für die Auszählung der Personalbögen vor, einer Sorgfalt, die letztlich wohl nur der Kenner spanischer Verwaltungsgepflogenheiten zu würdigen weiß. Ihm fallen bei der Lektüre sofort die dazu parallelen terminologischen Spielräume und zeitlichen Unstetigkeiten des eigenen (historischen Forschungs-)Feldes ein, denn soviel hat sich an solch vormodernen Usancen bis heute nicht verändert – auch nicht im Justizwesen. In diesen Formularen war es in der Spalte, die über die gesellschaftliche Qualität des Betroffenen Auskunft geben sollte, unter dem Stichwort von der „*calidad social*“ bezeichnenderweise zu 160 verschiedenartigen Eintragungen gekommen. Anzutreffen sind neben eindeutigen Hinweisen auf eine adlige Herkunft (*noble*) An-

gaben zum väterlichen Offiziersberuf (*hijo de oficial*) oder unspezifizierte Einträge, beispielsweise der Beruf des Landwirts (*labrador*), wenn es nicht gleich bei vagen adjektivischen Zuschreibungen blieb, mittel (*mediana*) oder gut (*buena*) mögen dafür Beispiel sein. Was vielleicht selbst noch bei genealogischen Forschungen angehen mag, ist bei einer computergestützten Erfassung bis in die letzte Einzelheit abzuklären. Semantische Reduktionen werden deshalb bei Andújar in geradezu vorbildlicher Manier explizit gemacht. Ebenso bleibt stets transparent, wie groß im Augenblick der aufgrund solcher Zusammenfassungen auswertbare, gegenüber dem ursprünglichen Material schließlich auf 600 *hojas de servicios* zurückgeführte Quellenumfang ist. Hier wird teilweise aufgeholt, was zuvor in bezug auf die Verklärung technischer Details bemängelt wurde. Um die Ausgangsbasis noch weiter aufzuhellen und zeitliche Differenzen in den Erklärungsprozeß einzuführen, hält Andújar darüber hinaus für einzelne Gruppen, so etwa für die Kadetten oder die *Sargentos mayores*, fest, wann welche Qualifikationsmerkmale und wie häufig diese dann verwandt wurden. Ist erst einmal die enorme Bandbreite der Einzelbegriffe konstatiert, sind wiederkehrende Überlappungen aufgezeigt und ist dabei – gleichsam *en passant* – aus einer derartigen Semantik, die letzten Endes nur noch zwischen adlig und nichtadlig zu trennen wußte, die ständische Konnotation schon dieser kaum überblickbaren Begriffswelt herausgefiltert worden, dann und erst jetzt scheint genau der richtige Moment gekommen zu sein, die Frage nach der sozialen Herkunft zu beantworten (S. 133–154).

Dermaßen glänzend vorbereitet wird die Aussage um so plausibler, im 18. Jahrhundert hätte sich das Offizierskorps zu 78,4% aus dem Adel rekrutiert, offensichtlich mit eindeutig steigender Tendenz, zieht man die Zugangszahlen ab der Mitte des 17. Jahrhunderts heran. Die Gegenprobe anhand der nichtadligen Offiziere geht in die gleiche Richtung, was allein schon angesichts der begrifflichen Komplexität nicht so selbstverständlich ist, wie es auf den ersten Blick scheint. Diese These bestätigt sich außerdem, je mehr man die höchsten Posten und deren Entwicklung ab 1715 in Rechnung stellt. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die zeitgenössische Militärgesetzgebung ist es erlaubt, von nun ab vom spanischen Heer als einer Instanz sozialen Aufstiegs in den damals alles dominierenden Dienstadel zu sprechen, eine Nobilität indessen, die mit derjenigen der zurückliegenden Jahrhunderte allenfalls vom Namen her identisch ist (S. 154–165).

Welcher Adel nun zu den Aufsteigern gehörte, wird, da die bislang benutzten Dokumente nicht ausgereicht hätten, auf der Basis von Personal- bzw. Ernennungsakten eruiert. Archivalisch gesprochen handelt es sich um sog. *expedientes personales*, geschichtliche Quellen also, soviel nur nebenbei, die im Fall des Justizpersonals des 19. Jahrhunderts für die historische Analyse der Rechtsprechungstätigkeit spanischer Gerichte zu Ende des Ancien Régime von ähnlich ausschlaggebender Bedeutung sind wie die Personalbögen der Richterschaft und ihrer unmittelbarsten Zuarbeiter, hauptsächlich Fiskale, deren Gehilfen (*Abogados fiscales*) sowie Gerichtssekretäre und Relatoren.¹² Andújar zufolge verweisen die ihn interessierenden Personalakten und die dortigen Adelsnachweise (*gozes de nobleza*) auf den mittleren und niederen Adel als die – militärisch – staatstragende soziale Schicht, infolgedessen auf *Hidalgos*, *Caballeros* und kleinen ländlichen Adel, der von einer bescheidenen Bodenrente leben mußte (S. 165 ff.). Um höheren Adel (*nobleza titulada*) anzutreffen, ist die Generalität ab dem Kapitänsrang anzupeilen. Der Spitzenposten eines *Capitán general* wurde sogar zu 92% dem Hochadel vorbehalten (S. 176 ff.).

Wie nicht anders zu erwarten, werden anlässlich einer weiteren Präzisierung der Daten über die quantitative Fixierung hinaus aufschlußreiche Ernennungspraktiken evident: Nicht selten wurden Empfehlungen von einflußreichen Persönlichkeiten ausgesprochen, sind Posten bei näherem Zusehen nur Belohnung für sachlich inadäquate, oft wohl politische Dienste und Gefälligkeiten. Handelt es sich in diesem Zusammenhang um Einbruchstellen für nichtprofessionelles Militär (S. 175, 177), erweisen sich im Rahmen des vorerwähnten spanischen Justizprojekts analoge Manipulationen für das 19. Jahrhundert in zunehmendem Maß als ein ganz entscheidender Grund, warum es auch dann noch über lange Jahre hin und trotz aller beanspruchten Neutralität bei einem äußerst diffusen, machtpolitisch hochpermeablen justiziellen Sektor blieb und logischerweise bei einem dementsprechenden juristischen Feld.

¹² Vgl. zur Bedeutung dieser Quellengattungen und ihrer Auswertung JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Projekt: Spanische Justiz im 19. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 15 (1988), S. 209–229; DERS., Uma justiça transparente – Para uma análise histórica do espaço judiciário espanhol, in: Penélope. Fazer e desfazer a história (Lisboa) 6 (1991), S. 95–115; jetzt aktualisiert in DERS. u. a., A la recherche de la justice espagnole: le groupe SPANJUS, in: *El tercer poder* (Anm. 3), S. 67–92.

Rechtshistorisch verdient die Untersuchung um so mehr Beachtung, als sich Andújar im folgenden dem Rekrutierungssystem zuwendet, dessen normative wie praktizierte Komponenten ins Spiel bringt. Den Ansatzpunkt bilden die Vorschriften zum Dienstalder, deren erste bereits auf das Jahr 1632 zu datieren ist. Vermittelt über den Begriff von der „antigüedad“ sollten demzufolge schon ab der Mitte des 17. Jahrhunderts berufliche Meriten und Langzeiterfahrung im Amt rechenbar gemacht werden; Evaluierung sollte folglich kontrollierbarer sein. Bis zu einem gewissen Grad war damit Professionalität durchaus gewährleistet. Und in der Tat, in 85% der Fälle gab – zumindest nach außen hin – die „antigüedad“ der Bewerber den Ausschlag (S. 233). Allerdings ist dabei die Voraussetzung hinzuzulesen, daß es sich bei dem jeweiligen Kandidaten um einen Adligen handelte. Neben dem modernen Auswahlkriterium der beruflichen Eignung, freilich mehr schlecht als recht einzig und allein in den abgeleiteten Jahren erfaßt, bringt sich damit wiederum der weiterhin ständische Charakter der spanischen Armee des 18. Jahrhunderts in Erinnerung. Wenngleich unter veränderten Vorzeichen, gelang es der alten Welt ein übriges Mal, sich gegenüber gegenläufigen Tendenzen zu behaupten (S. 187–191, 194, 200–201).

Bei der Besetzung vakanter Stellen wurde die neue professionelle Objektivität durch ein entsprechendes Verfahren flankiert. Wie auch aus der Justizforschung zum frühen 19. Jahrhundert bekannt, erfolgte der Zuschlag nur dann, wenn zuvor möglichst mehrere Gutachten (*informes*) eingeholt worden waren. Dem wiederum hatte sich ein wenigstens knapp begründeter, meist die *vitae* der Auserwählten selektiv präsentierender Dreivorschlag (*terna*) anzuschließen. Vorher war jede letzte Entscheidung obsolet (S. 198–199). Doch gab es zu diesem Prinzip zahlreiche andere Lösungen. Ausdrücklich genannt seien nur der Verkauf von Offizierspatenten (S. 204), die Bevorzugung der Kadetten (S. 205), die generelle Privilegierung des Adels (S. 206–211) und, neben diesem als „mérito“ begriffenen persönlichen Vorzug, das Verdienst, in eine Offiziersfamilie hineingeboren worden zu sein. Je stärker zudem väterliche Meriten gerade bei der letztgenannten Alternative zugute gehalten wurden, desto mehr tendierte das Heer notwendigerweise zu korporatistischen Strukturen (S. 213, 217–218). Daneben hielten sich, kaum zu unterscheiden von den genannten Abweichungen, Nepotismus jeglicher Art und ein weiter Ermessensspielraum in bezug auf die fachlichen Meriten auf jeden Fall die Waage, ganz abgesehen davon, daß das allerletzte Wort beim

Monarchen lag, dessen Entscheidung Korrektiv sein konnte, aber nicht selten in einer reinen Begünstigung (*favor*) bestand (S. 220–228). Aufklärerische Kritik mit dem Ziel, auch das Militär streng meritokratischen Geboten zu unterwerfen, um hierdurch aus diesem Stand (*oficio*) eine Profession zu machen, so 1788 wortwörtlich M. de Aguirre (S. 243), hatte infolgedessen ein weites Betätigungsfeld, zumal es nicht an Gegenstimmen fehlte. Von konservativer Seite wurde Aufstieg und Fall, eine Berufskarriere eben mit all ihren Wagnissen, vom „*honor militar*“ abhängig gemacht, dieser verstanden als Grad sozialer Anerkennung, was praktisch auf die Weisung hinauslief, unter allen Umständen diejenigen zuerst zu belohnen, die ein Adelsprädikat vorzuweisen vermochten (S. 233–246).

Es ist durchaus kein Exkurs, wenn dabei angemerkt wird: Derartige Komplexität benachbarter Phänomene sollte Rechtshistorie eigentlich dazu bestimmen, sich nicht mehr mit der Illusion vom zeitlosen Juristen zu begnügen. Und wo man sich dem nicht mehr verschließt, dürfte es nicht bei Absichtserklärungen bleiben, vielmehr wären parallele Forschungsprogramme tatsächlich in Angriff zu nehmen. Die konkrete Entwicklung juristischer Berufe scheint ebensowenig linear verlaufen zu sein wie die des Militärs, wozu noch territoriale Verschiebungen, besser: divergierende Märkte, in Anschlag zu bringen sind. Das Bild beispielsweise vom deutschen Juristen unserer Tage trägt. Es läßt sich unbesehen weder für die Ausbildung noch für die Ergebnisse juristischer Arbeit übertragen. Bestandsaufnahmen zu spanischem Recht zum Beispiel erschließen sich nur über dessen geschichtliche Dimension, mithin über eine historische Definition seiner Juristen. Vorgängige europäisierende Gleichsetzung reicht nicht aus. Der jeweilige Gewinn, wenigstens vorläufige historische Einsicht, folgt statt dessen aus lokalen Analysen, soweit sie sich über Feststellungen zur diskursiven Sonderlogik hinaus nicht scheuen, ohne allen Vorbehalt sozialgeschichtlich zu fragen. Rechtshistorische Komparatistik hat, wenn überhaupt, hier und nirgendwo anders ihre Rechtfertigung. Nur von dieser methodologischen Entscheidung aus dürfte ihr Erfolg beschert sein.

Unter Berechnung der zeitlichen Abstände, die der einzelne laut Personalbogen benötigte, um auf einen höheren Posten zu gelangen, macht Andújar nachfolgend die unseres Erachtens auch für Nichtspezialisten bemerkenswertesten Aussagen. Wer bislang noch nicht hinreichend vom ständischen Charakter dieses Berufszweiges überzeugt worden war, nicht genügend an der rein beruflichen, beamten-

mäßigen Ausübung auch anderer Staatsgeschäfte, etwa der Rechtsprechung spanischer Richter selbst des 19. Jahrhunderts, gezweifelt hatte, der wird spätestens jetzt eines Besseren belehrt. Von den statistisch gesicherten, graphisch vortrefflich aufbereiteten und außerdem durch Fallstudien (S. 269–272) veranschaulichten Ergebnissen nur dies: Offenbar hatte man um so kürzere Zeit auf seinem Posten auszuharren, als speziell bei höheren Rängen eine vornehme Abkunft für eine schnellere Beförderung sorgte (S. 248–251). Auf diese Weise erklärt sich zum Beispiel, warum der Kapitänrang Eingangsstufe sein konnte (S. 253–254). Sofortige Berufungen zu einem der höchsten Richter, so etwa zum *Magistrado* an den zweitinstanzlichen *Audiencias* der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts,¹³ haben demgemäß ihre Parallelen. Notwendigerweise mußten dabei gegen Ende des 18. Jahrhunderts die militärischen Beförderungen stagnieren. Auf dem normalen Weg – Spaniens Beamte sprechen äußerst plastisch von der (Erfolgs-)Leiter, dem *escalafón* – war kein Fortkommen mehr ersichtlich, wozu beim Heer gravierend hinzukam, daß sich zur selben Zeit das Durchschnittsalter nach unten bewegte (S. 294). Zusammen genommen eine überaus explosive Situation, welche nicht nur die Agilsten abschreckte, sondern auch diejenigen, die auf eine einträgliche Pfründe hofften. Bei abnehmenden Aufstiegschancen sank zwangsläufig die Attraktivität auch höherer Militärlaufbahnen mit der logischen Folge, daß sich – dies sei ergänzt – der Druck auf andere Märkte, wie zum Beispiel auf das juristische Feld, verstärkte. Die zahlreichen, letztlich vergeblichen Versuche, dem zu begegnen, lassen sich ebenfalls hieraus ableiten (S. 256–257).

Zusätzlich und besonders illustrativ korreliert Andújar berufliche Verdienste und Aufstiegszeiten. Bis hinter das Komma belegt er den Satz, daß sich unter dem Vorzeichen eines ständischen, adligen Heers, demnach mit Sicherheit weit über den Einzelfall und das 18. Jahrhundert hinaus, Leistung im damaligen und späteren, nie ganz mit seinen herkömmlichen Strukturen brechenden Spanien nicht unbedingt lohnte. Fachlicher Einsatz und entsprechende professionelle Trümpfe im Augenblick der Vergabe besserer Militärposten bewirkten grundsätzlich nicht, daß man beruflich, d. h. hier militärisch, zügiger vorankam, zumal dort, wo man in der Hierarchie

¹³ Ein Beispiel aus den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit Platzvergaben bei den *Audiencias* in Palma de Mallorca und Barcelona: Joaquín Rey (AHN JM 4734/7070).

schon relativ weit aufgestiegen war. Gleichgültig, welche Dekade des 18. Jahrhunderts ins Visier genommen wird, eine gute Benotung, offensichtlicher Fleiß, wurde keineswegs gesondert belohnt (S. 261–266): ein für die künftige, auch nichtmilitärische Modernisierung Spaniens zweifellos dramatisches Phänomen, gemessen an den Standards, die sich außerhalb Spaniens zur selben Zeit in der Form einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung und rationalistisch geprägten Lebenswelt durchsetzten.

Zur Bekräftigung der These von der Leistungsfeindlichkeit verweist Andújar darauf, daß – wenig erstaunlich – unter den führenden Militärs aller Berufsethos, falls überhaupt vorhanden, mit den Jahren immer mehr schwand. Eine ausgesprochen niedrige materielle Entlohnung bot zu wenig Anreiz, als daß diesem Manko individuell gegengesteuert worden wäre (S. 304). Für Ausgleich mußte soziale, symbolische Aufwertung sorgen, ein hoher Rang innerhalb der Militärhierarchie, der indes – wie gezeigt – letzten Endes an sachfremde, persönliche Kriterien gekoppelt war (S. 305). Alle Posten, die technisches Wissen verlangten, in erster Linie der Beruf des Militäringenieurs, wurden symptomatischerweise mit Ausländern besetzt (S. 315). Und ähnlich steht es um die regionale Verteilung: Aus diesen Zahlen und ihrer tabellarischen Auflistung folgt, daß die spanische Armee, was ihre Offiziere betrifft, wie schon bisher nur auf Bewerber aus dem landwirtschaftlich armen Süden und einem genauso unterprivilegierten Zentralspanien rechnen konnte (S. 313–325). Daß sich gerade der Müßiggang hoher Militärs der spanischen Aufklärung als bevorzugte Zielscheibe darbot, nimmt dann kaum wunder (S. 305).

Im abschließenden dritten Teil der Studie geht es um das Verhältnis von Militär und Gesellschaft. Neben Personalbögen wertet Andújar dafür ca. 1200 Akten aus, die anlässlich der amtlichen Heiratseinwilligungen angelegt worden waren. Seiner Ansicht nach – und dem sei im Prinzip nicht widersprochen, vergißt man vorübergehend andere Quellenbestände – eignen sich diese Dokumente hervorragend, um ein sonst nur äußerst schwierig zu definierendes Netz von Beziehungen näher zu bestimmen (S. 329–331). Im Überblick zeigt sich nämlich, daß die militärische Elite, ohnedies aufs engste mit dem Adel verwandt, solche Bindungen heiratsstrategisch aufzuwerten suchte. Bei derart gelebtem und keineswegs durchgehend im vorhinein geplantem Kalkül spielten soziale Gleichrangigkeit (S. 366–367) und/oder ökonomische Ausgleichszahlungen, abgewickelt über eine möglichst umfangreiche *dos*

(S. 357–362), die entscheidende Rolle. Der Vermögenstransfer hatte die finanziellen Benachteiligungen zu kompensieren, die staatlicherseits in Kauf genommen wurden, indem man den Militärstand selbst in seinen höchsten Rängen materiell nur ungenügend ausstattete.

Die vergleichsweise wenigen Eheschließungen, bloß 23% der Offiziere waren verheiratet (S. 344–345), standen stets unter dem Diktat, zusätzliche Kosten gering zu halten und den beruflichen Einsatz nicht zu gefährden. Folge davon war, daß sich die Heiraten in den meisten Fällen auf die weiblichen Familienmitglieder der eigenen militärischen Einheit beschränkten (S. 356–358) – ein weiteres Indiz für eine immer konkretere Gestalt annehmende korporatistische Verfassung. Das spanische Offizierskorps reproduzierte sich in jenen Jahren zu einem Gutteil aus den eigenen Reserven. Zu solcher standesgemäßen Endogamie kam die Tatsache, daß Offizierssöhne beim Eintritt in die Armee bevorzugt wurden und demnach über kurz oder lang größere Aussichten hatten, auf diese Weise geadelt zu werden. Damit aber war das Ergebnis namentlich auf dem Niveau der niederen Offizierskaste vorprogrammiert: eine enge, von der sonstigen Gesellschaft abgeschirmte, dadurch aber auch fast hermetisch abgeriegelte Welt (S. 373–386).

So gerüstet hält Andújar zu Recht den Zeitpunkt für gekommen, sich qualitativen, textinterpretierenden Methoden zuzuwenden, um anhand der zeitgenössischen Diskussionen über ein sozial verträgliches Heer noch exakter dessen Verhältnis zur seinerzeitigen spanischen Gesellschaft zu bestimmen. Einerseits greift er hierfür bis auf das 16. Jahrhundert zurück, als Adel (*nobleza*), Armee (*milicia*) und Ehre (*honor*) in einer Art und Weise miteinander identifiziert wurden, die dem 18. Jahrhundert angesichts der Notwendigkeit, ein vergleichsweise berufsmäßig organisiertes Heer unter adliger Führung aufzustellen, langsam fremd werden würde (S. 388) – gar nicht zu reden vom Abstand zum mittelalterlichen Krieger (*guerrero*), dessen spanische Variante Ana Belén Sánchez Prieto unlängst so überzeugend untersuchte.¹⁴

Nachdem die Differenzen zum 18. Jahrhundert festgehalten worden sind, steht die diskursive Verknüpfung von Gott, König, Adel und Heer an. Dieser Aufgabe unterzogen sich damals gleich eine Reihe spanischer Autoren, wobei einer wie der andere von der Sorge bestimmt gewesen sein mußte, die eigene absolutistische Monarchie im konkreten Fall des Militärs intellektuell aufzurüsten und darüber

¹⁴ ANA BELÉN SÁNCHEZ PRIETO, *Guerra y guerreros en España según las fuentes canónicas de la Edad Media*, Madrid 1990; vgl. hierzu meine Rezension in: *Ius Commune* 19 (1992), S. 365–372.

zu rechtfertigen. Wie nach dem zuvor Gesagten zu erwarten, wurde bei dieser Gelegenheit durchgängig herausgestrichen, inwieweit hohes Militär und Adel richtigerweise in eins zu setzen wären. Das wiederum wird besonders dort einprägsam demonstriert, wo die Sprache auf die nichtadligen Militärs und die institutionell gesicherte Nobilitierungsfunktion der neuen spanischen Armee kommt. Ehre, insbesondere militärische, lieferte dann immer noch das Konzept, mit Hilfe dessen solch ständischer Aufstieg gedacht werden konnte. Insofern Ehre als Kompensation für geleistete Dienste – ein in die bürgerliche Zukunft weisender Terminus – verstanden wurde, schloß sich für die zeitgenössische Politikwissenschaft der Kreis, war Plausibilität gegeben (S. 406, 410 ff.). Konsequenterweise sprach man deshalb auch vom Militär als einer „escuela de honor“ (S. 411) und folglich einem Lebensverband, in den man sowohl aufgrund seiner Geburt hineinwachsen konnte als daß man sich auch in ihm zu bewähren hatte, sei es durch militärische Pflichterfüllung, sei es vor allem durch distinguiertes Benehmen.

Wenn schon an dieser Studie etwas auszusetzen ist, so sollte hier angesetzt werden, wo Andújar seine historische Erklärung in ebenjenen, zutiefst gesellschaftlich normierten Begriff von Ehre einmünden läßt. Statt dessen irgendwelche Einzelheiten zu kritisieren, würde weder der Sache noch der Leistung gerecht. Unter dieser Prämisse sei aber die Frage erlaubt, ob es denn ausreicht, den neuartigen Kompensationscharakter zu betonen und – funktionalistisch psychologisierend – auf den damit verbundenen „estímulo «espiritual»“ abzuheben (S. 413). Aller wissenschaftlichen Erfahrung nach wäre besser von einem umfassenden theoretischen Modell ausgegangen worden, das neben dem neuen Ehrkonzept die gleichzeitig beobachteten materiellen Anreize miteinfaßt, etwa die geschuldete Entlohnung. Sozialwissenschaftlich bietet sich dafür der Begriff des Kapitals in der weiten Fassung an, wie ihn Pierre Bourdieu auf Herrschaftsformen vergleichsweise vormoderner oder präkapitalistischer Gesellschaften anwendet, unter vorübergehender Vernachlässigung der künstlichen Dichotomie von wirtschaftlichen und anderen Praktiken und in empirischer Begründung einer soziologisch fundierten historischen Anthropologie. Da, wo ohnehin von der faktischen Konvertibilität der Kapitalsorten auszugehen und das wirtschaftliche Austauschverhältnis schwer gestört ist, es tendenziell infolgedessen zu Asymmetrien bei der ostentativen Umverteilung kommen müsse, wird die soziale Stellung leicht von der Anerkennung Dritter bestimmt: von

erwiderter Dankbarkeit, von Prestigegewinnen und eben auch vom symbolischen Kapital der Ehre.¹⁵

Zunächst hätte ein solches Gesamtmodell davor bewahrt, es bei plakativen Bezeichnungen der Art zu belassen, der bislang unbekannte, professionell angereicherte Begriff der militärischen Ehre sei mit den Jahren bürgerlich konnotiert worden (S. 416). Aber damit nicht genug. Die sicherlich zutreffende Beobachtung, bei der Aufstiegsskala des spanischen Offizierskorps habe es sich im Endeffekt um eine „pirámide del honor“ gehandelt (S. 414–415), hätte erlaubt, falls diese Feststellung dank eines derartigen sozialwissenschaftlichen Modells konsequent zum Ausgangspunkt gemacht worden wäre, die zuvor präsentierten zahlreichen Einzelbeobachtungen zuzuordnen: unzweifelhaft die beste Garantie, sich weitere Erkenntnisse einzuhandeln. Auch wäre damit schon vom Ansatz her der Eindruck einer empiristischen Aufreihung der mühsam eruierten Daten vermieden worden. Einleitende Bemerkungen, etwa zur Terminologie der einzelnen militärischen Grade, hätten dann einen noch höheren Erklärungswert bekommen. Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen, die Entscheidung für die einen oder anderen Archivalien wäre noch besser begründbar gewesen, wodurch dem Anschein begegnet worden wäre, man habe darauf zurückgegriffen, weil anderes Material nur unter noch größerem persönlichen Einsatz greifbar war. Das mag angesichts des Zustandes spanischer Archive überheblich klingen, sollte aber nicht daran hindern, trotz aller Verdienste dieser Pionierarbeit ein weiteres Mal das Problem ausdrücklich zu benennen. Ob die neueste außerspanische Debatte zu den Professionalisierungstendenzen der letzten Jahrhunderte mitberücksichtigt bzw. die Terminologie systemischer Ausdifferenzierung bemüht wird, was hier nicht geschieht, ist demgegenüber geradezu irrelevant.

Wichtiger wäre es hingegen gewesen, die historische Rekonstruktion davor zu bewahren, daß sich an die chronologisch geordnete Präsentation der normativen Voraussetzungen und der anscheinend bereits seinerzeit erkannten praktischen Widersprüche im allgemeinen eine quantifizierend und durch Einzelbeispiele begründete Dar-

¹⁵ Vgl. zu „capital symbolique“ und „modes de domination“ immer noch, weil grundlegend: PIERRE BOURDIEU, *Le sens pratique*, Paris 1980, S. 191 ff. bzw. 209 ff. (insbesondere S. 210); zuletzt: BOURDIEU, LOÏC J. D. WACQUANT, *Réponses. Pour une anthropologie réflexive*, Paris 1992; mit variierendem Ansatz: ANDREAS GRIESSINGER, *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegung und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1981.

stellung der sogenannten Realität anschließt, mitunter gefolgt, wie gegen Ende der Arbeit, von einer ausführlichen, teilweise bloß paraphrasierenden Wiedergabe der damaligen Debatten. Der erklärungs halber gesuchte Rekurs auf die Makrokonzepte Feudalismus und Bourgeoisie verdeckt mehr, als es momentan vielleicht scheint. Dagegen erschließt eine detaillierte Feldanalyse neue Fragestellungen, die ja aufgrund dieser herausragenden sozialgeschichtlichen Vorarbeiten durchaus in vielen Fällen hätten beantwortet werden können. Gegebenenfalls wären dann freilich Drittfragen generiert worden, etwa zur praktischen Rekrutierungslogik. Diese verlöre darüber den Charakter des Arbiträren, so daß Andújar nicht mehr von blanker Willkür (*caprichos*) bei der Postenvergabe gesprochen hätte (S. 226). Wie ersichtlich, wären so zusätzliche Aufklärungsge winne in greifbare Nähe gerückt. Doch weil Geschichte denken ein Denken in Beziehungen voraussetzt, immer wieder zu betonen ist, daß jede andere Hypothesenbildung forschungslogisch ausscheidet und demgemäß jedes isolierende Resultat, sei trotz Kritik die Lektüre allen angeraten, die über benachbarte soziale Universen zu arbeiten gedenken – beispielweise auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte, gleichgültig ob in Spanien oder anderswo.